

VG Augsburg

Urteil vom 24.4.2007

Tenor

I. Die Klage wird abgewiesen.

II. Der Kläger hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

Tatbestand

Der am ... geborene Kläger ist nach eigenen Angaben staatenloser Palästinenser aus Jenin (Westjordanland). Er reiste am 25. August 2003 in die Bundesrepublik Deutschland ein und stellte am 4. September 2003 Asylantrag. Bei seiner Anhörung durch das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge (jetzt: Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, im Folgenden „Bundesamt“) am 8. September 2003 gab er im Wesentlichen an, er habe zu Hause niemanden mehr. Während des israelischen Einmarsches in Jenin im April 2001 seien seine Eltern gestorben und das Haus seiner Familie zerstört worden. Sein Bruder habe sich dann der Organisation Hamas angeschlossen und sei zwei bis drei Monate später als Märtyrer gestorben. Er sei von den Israelis umgebracht worden. Im Westjordanland könne man jederzeit Opfer eines israelischen Angriffs werden. Es gebe dort keine Sicherheit. Er sehne sich nach Sicherheit und Geborgenheit. Bei einer Rückkehr in das Westjordanland könne er Opfer eines Scharfschützen werden oder bei einem israelischen Angriff getötet werden. Sein Traum sei es auf dem Boden seines Landes zu leben. Die Sicherheitslage erlaube dies aber nicht mehr.

Mit Bescheid vom 21. März 2005, zugestellt am 31. März 2005, lehnte das Bundesamt den Asylantrag ab, stellte fest, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG sowie Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG nicht vorliegen und drohte dem Kläger bei nicht fristgerechter freiwilliger Ausreise die Abschiebung nach Israel oder jeden anderen aufnahmebereiten bzw. rücknahmeverpflichteten Staat an. Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die Gründe des Bescheides verwiesen.

Am 8. April 2005 ließ der Kläger Klage gegen die Bundesrepublik Deutschland zum Verwaltungsgericht Augsburg erheben. Zur Begründung wurde im Wesentlichen vorgetragen, dass das Massaker von Jenin, bei dem seine Eltern umgekommen seien, ab dem 29. März 2002 stattgefunden habe. Dass der Kläger seinen Personalausweis vernichtet habe, als er das Westjordanland verlassen habe,

erkläre sich daraus, dass ihm sein Fluchthelfer dazu geraten habe, damit die Israelis im Falle einer Festnahme nicht feststellen könnten, dass er aus Jenin komme. Zu ergänzen sei, dass der Kläger mit seinen Verwandten, also seinem Onkel und dessen Ehefrau, Cousins und Cousin nach der Zerstörung des Lagers Jenin zunächst an verschiedenen Orten gelebt habe bis das Zeltlager der UNWRA bei Jenin errichtet gewesen sei. Die Auffassung der Beklagten, auch § 60 AufenthG gehe ebenso wie zuvor § 51 Abs. 1 AuslG und § 53 AuslG davon aus, dass die Gefährdung vom Staat oder einer quasi staatlichen Organisation ausgehe oder dieser zumindest mittelbar zuzuordnen sei, sei unzutreffend. In § 60 Abs. 1 Satz 1 AufenthG werde anders als im bisherigen § 51 Abs. 1 AuslG ausdrücklich auf das Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge vom 28. Juli 1951 Bezug genommen. Die Sätze 3 bis 5 verdeutlichten darüber hinaus, dass der Schutz des Abkommens auch auf Fälle von nichtstaatlicher Verfolgung erstreckt werden solle. Damit sei jedenfalls entsprechend der Auffassung des VG Ansbach in seiner Entscheidung vom 13. Februar 2002 (Az. AN 12 K 01.31195) ein Abschiebeverbot für staatenlose Palästinenser aus dem Westjordanland gegeben. Zum einen bestehe für den Kläger bei einer Rückkehr in seine Heimat die jederzeitige und unmittelbare Gefahr umgebracht zu werden, zum anderen sei der Kläger wegen der Tätigkeit seines Bruders für die Hamas der Sippenhaft ausgesetzt, da ihn sowohl die palästinensische Regierung als auch die Israelis unter Folter verhören könnten, weshalb ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 1 AufenthG gegeben sei (VG Darmstadt vom 9.8.2002 Az. 3 E 30520/99.A).

Der Kläger beantragt nach teilweiser Klagerücknahme,

den Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 12. März 2005 in den Ziffern 2 bis 4 aufzuheben und die Beklagte zu verpflichten, festzustellen, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG, hilfsweise Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG vorliegen.

Das Bundesamt legte am 19. April 2005 die Akten vor. Für die Beklagte ist beantragt,

die Klage abzuweisen.

Mit Beschluss vom 27. März 2007 ist der Antrag des Klägers auf Gewährung von Prozesskostenhilfe unter Beordnung des Bevollmächtigten abgelehnt worden.

Am 23. April 2007 fand mündliche Verhandlung vor Gericht statt. Der Kläger wurde ergänzend zu seinem Schutzbegehren gehört. Hinsichtlich des Ergebnisses der Befragung wird auf die hierüber gefertigte Niederschrift verwiesen.

Im Übrigen wird wegen der Einzelheiten auf den gesamten Inhalt der Gerichts- und Behördenakten, insbesondere auf die Niederschrift über die mündliche Verhandlung sowie auf das zum Gegenstand des Verfahrens gemachte Erkenntnismaterial Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

I.

Die zulässige Klage ist unbegründet.

Der angefochtene Bescheid des Bundesamtes vom 21. März 2005 ist – soweit noch angefochten – nach der für die gerichtliche Entscheidung maßgebenden Sach- und Rechtslage (§ 77 Abs. 1 AsylVfG) rechtmäßig und verletzt den Kläger nicht in seinen Rechten. Ihm stehen die geltend gemachten Ansprüche nicht zu (§ 113 Abs. 1 und 5 VwGO).

1. Der Kläger hat keinen Anspruch auf die begehrte Verpflichtung der Beklagten zur Feststellung des Vorliegens der Voraussetzungen von § 60 Abs. 1 AufenthG.

Nach § 60 Abs. 1 Satz 1 AufenthG darf ein Ausländer nicht in einen Staat abgeschoben werden, in dem sein Leben oder seine Freiheit wegen bestimmter persönlicher Merkmale, nämlich seiner Rasse, Religion, Staatsangehörigkeit, seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe – nach § 60 Abs. 1 Satz 3 AufenthG kann hier auch „allein das Geschlecht“ Anknüpfungspunkt sein – oder wegen seiner politischen Überzeugung bedroht ist. Die danach schutzbegründende Bedrohung ist (wie bei § 51 Abs. 1 AuslG a. F. auch) weitgehend gleichbedeutend mit dem Begriff der politischen Verfolgung in Art. 16 a Abs. 1 GG, soweit es um die Verfolgungshandlung, das geschützte Rechtsgut und den politischen Charakter der Verfolgung geht (BVerwG DVBl 1992, 843). § 60 Abs. 1 AufenthG gewährt aber – anders als in der Regel das Asylgrundrecht – auch dann Schutz, wenn lediglich vom Schutzsuchenden nach der Einreise selbst geschaffene Nachfluchtgründe vorliegen. Der Begriff der politischen Verfolgung umfasst dabei Verfolgungsmaßnahmen, die mit einer unmittelbaren Gefahr für Leib, Leben oder persönliche Freiheit verbunden sind, sowie Eingriffe in andere Freiheitsrechte, wenn sie nach Intensität und Schwere die Menschenwürde verletzen und über das hinausgehen, was die Bewohner des Herkunftsstaates auf Grund des dort herrschenden politischen Systems allgemein hinzunehmen haben (BVerfGE 54, 241 ff.). Sie grenzen den Betroffenen aus der übergreifenden Friedensordnung seines Heimatstaates aus, machen ihm objektiv betrachtet ein weiteres Verbleiben dort bzw. die Rückkehr dorthin unzumutbar. Politisch motiviert sind Verfolgungsmaßnahmen dann, wenn sie – vom Staat ausgehend oder zumindest hingenommen – auf Grund ihrer objektiven Gerichtetheit den Opfern wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Überzeugung gelten. Politische Verfolgung ist danach staatliche Verfolgung. Maßnahmen politischer Verfolgung sind somit nur solche, die als Akte der jeweiligen Staatsmacht oder auch einer Quasi-Staatsgewalt (dazu BVerwG vom 20.2.2001 DVBl 2001, 997; siehe auch § 60 Abs. 1 Satz 4 b AufenthG) bzw. ihr als geduldete Akte nichtstaatlicher Akteure zumindest zurechenbar den Opfern wegen der besagten Merkmale gelten (BVerfG vom 2.7.1980 BVerfGE 54, 341/358, und vom 1.7.1987 BVerfGE 76, 143/169; vgl. insoweit auch § 60 Abs. 1 Satz 4 c AufenthG). Allgemein die Bevölkerung treffende Not- oder ähnliche Situationen wie innerstaatliche Unruhen, allgemeine wirtschaftliche oder andere Missstände, z. B. hohe Kriminalität, haben keinen politischen Charakter im Rechtssinn (BVerfG vom 10.7.1989 BVerfGE 80, 315; BVerwG vom 19.9.1978 DÖV 1979, 296).

Es ist Sache des Schutzsuchenden, darzulegen, dass in seinem Fall die tatsächlichen Grundlagen für eine Schutzgewährung, insbesondere also ein Verfolgungsschicksal oder eine (noch) anhaltende Gefährdungssituation gegeben sind. Grundsätzlich gilt, dass voller Beweis zu erbringen ist. Nur soweit sich der Ausländer hinsichtlich entscheidungserheblicher Vorgänge – in der Regel solche außerhalb des Gastlandes – in einem gewissen, sachtypischen Beweisnotstand befindet, genügt deren Glaubhaftmachung. Sie ist aber auch erforderlich. So hat er zu dem behaupteten Verfolgungsschicksal unter Angabe hinreichender, konkreter Einzelheiten einen in sich stimmigen, im Wesentlichen widerspruchsfreien Sachverhalt zu schildern. Aus ihm muss sich bei verständiger Würdigung und Berücksichtigung der Auskunftslage schlüssig ergeben, dass er bei Rückkehr in seinen Heimatstaat der beachtlichen Gefahr staatlicher Übergriffe asylrechtlicher Art und Intensität ausgesetzt wäre. Dabei ist von Bedeutung, ob der Betreffende den fraglichen Staat bereits unter dem Druck einer erlittenen oder zumindest unmittelbar bevorstehenden politischen Verfolgung, also vorverfolgt, verlassen hat oder nicht (grundlegend zu der danach differenzierten Prognose BVerwGE 80, 341/344 ff.).

Ausgehend von diesen Grundsätzen kann das auf Feststellung eines Abschiebungsverbots nach

§ 60 Abs. 1 AufenthG gerichtete Begehren des Klägers keinen Erfolg haben; „vernünftige Gründe“ für eine von § 60 Abs. 1 AufenthG erfasste Verfolgungsfurcht sind nicht gegeben. Zur Überzeugung des Gerichts hat der Kläger das palästinensische Autonomiegebiet nicht als durch einen der in der Vorschrift genannten Akteure Vorverfolgter verlassen (a). Bei einer zu unterstellenden Rückreise droht ihm auch keine der in § 60 Abs. 1 AufenthG genannten Gefahren in erforderlicher Intensität und im erforderlichen Ausmaß (b).

a) Das Gericht konnte aus den Angaben des Klägers bei seiner Bundesamtsanhörung und in der mündlichen Verhandlung nicht die Überzeugung gewinnen, dass er vor seiner Ausreise Ende August 2003 politische Verfolgung erlitten hat bzw. ihm eine solche mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit drohte. Zutreffend hat das Bundesamt insoweit im angegriffenen Bescheid ausgeführt, der Kläger habe sein Heimatland wegen der schlimmen und unsicheren allgemeinen Lage verlassen. Diese Situation sei eine typische Auswirkung der derzeitigen Auseinandersetzungen dort und keine Maßnahmen des Staates in Anknüpfung an ein asylrechtliches Merkmal. Das Vorbringen des Klägers stellt diese Einschätzung nicht in Frage. Mit dieser wiederholt der Kläger, dass seine Eltern beim Angriff auf das Flüchtlingslager Jenin im April 2002 gestorben seien und sein Bruder als Mitglied der Hamas kurze Zeit später ebenfalls umgekommen sei. Er selbst sei weder Mitglied einer Organisation noch habe er sich sonst politisch betätigt. Gegen ihn gerichtete Maßnahmen von Seiten des israelischen Staates hat er nicht vorgetragen. Insbesondere ist er weder vor noch nach dem Tod seines Bruders wegen dessen Tätigkeit für die Hamas von der palästinensischen Regierung oder den Israelis verhaftet und unter Folter verhört worden oder hat sonstige Nachteile erlitten. Insofern ändert das Vorbringen des Klägers nichts an der Einschätzung, dass er zum Zeitpunkt seiner Ausreise keine Verfolgungsmaßnahmen erlitten hat und solche auch nicht unmittelbar bevorstanden. Der Kläger war zum Zeitpunkt seiner Ausreise aus dem palästinensischen Autonomiegebiet Mitte August 2003 weder wegen seiner politischen Überzeugung noch wegen eines anderen asylrechtlichen Merkmals in seiner körperlichen Unversehrtheit und/oder persönlichen Freiheit durch den israelischen Staat oder die palästinensische Autonomiebehörde konkret bedroht.

b) Dem Kläger droht auch künftig nicht mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit bei einer Rückkehr nach Israel bzw. in das Westjordanland die Gefahr einer politischen Verfolgung im Sinne von § 60 Abs. 1 AufenthG.

aa) In der Rechtsprechung ist es anerkannt, dass bei dauerhafter Einreiseverweigerung durch den Heimatstaat eine politische Verfolgung unter dem Gesichtspunkt einer „Aussperrung“ oder „Ausgrenzung“ vorliegen kann (BVerwG vom 22.02.2005 NVwZ 2005, 1191, 1192; vom 01.08.2002 Az. 1 B 6/02; vom 15.10.1985 Az. 9 C 3/85; VGH BW vom 5.4.2006 Az. A 13 S 302/05; OVG Schleswig vom 18.11.1998 Az. 2 L 9/96; BayVGH vom 01.02.1993 Az. 24 B 90.30632).

Die Westbank, die auch als Westjordanland bezeichnet wird, ist nicht Teil des Staatsgebietes von Israel. Sie war von 1920 bis zur Besetzung durch Jordanien im Jahre 1949 Teil des britischen Mandatsgebiets; im Jahre 1967 annektierte Israel das Westjordanland. Im Mai 1994 unterzeichneten die israelische Regierung von Jitzhak Rabin und die PLO ein Abkommen über eine palästinensische Teilautonomie im Gazastreifen und im Gebiet von Jericho. Die Verwaltung der Autonomiegebiete wurde der Palästinensischen Behörde übertragen. Im Juli 1994 kehrte PLO-Chef Jassir Arafat in den Gazastreifen zurück und übernahm die Führung der Palästinensischen Behörde. Seit 1994/95 stehen Teile des Westjordanlandes unter palästinensischer Selbstverwaltung. Der Staat Israel, der die Außengrenzen der palästinensischen Autonomiegebiete kontrolliert, ist aber weiterhin als Staatsmacht auch im Westjordanland präsent. Es existiert weder ein Staat Palästina noch gibt es eine palästinensische Staatsangehörigkeit. Deshalb kann das Westjordanland weder im Zusammenhang mit Israel noch allein als eigenstaatliches Gebilde angesehen werden.

Handelt es sich – wie hier – um Staatenlose, so bedeutet dies nicht, dass politische Verfolgung in einem solchen Fall von vornherein ausscheidet. Es kommt vielmehr darauf an, ob ein Staat einem Staatenlosen, der im Staatsgebiet seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte (vgl. § 3 AsylVfG), die Wiedereinreise „aus nichtpolitischen Gründen“ verweigert, ob die Verweigerung also auf ein asylerhebliches Merkmal zielt (BVerwG vom 22.02.2005 a. a. O.; vom 15.10.1985 a.a.O.). Dabei ist nicht auf die subjektiven Motive des Verfolgenden abzustellen, sondern auf die objektive Gerichtetheit der Maßnahme (BVerwG vom 01.08.2002 a. a. O.). Dass die Staatenlosigkeit des Klägers politische Verfolgung wegen Rückkehrverbots nicht von vornherein ausschließt, ergibt sich auch daraus, dass der Staat Israel das Westjordanland einschließlich Ost-Jerusalem annektiert hat und insofern zu der dort ansässigen palästinensischen Bevölkerung in einer rechtlichen Beziehung steht, die aus asylrechtlicher Sicht – und ebenso aus der Sicht des § 60 Abs. 1 AufenthG – der Beziehung zwischen einem Staat und seinen Bürgern gleichkommt (VGH BW vom 5.4.2006 a. a. O.; OVG Schleswig vom 18.11.1998 a. a. O.). Insofern ist für eine Schlechterstellung solcher (früherer) Einwohner kein Raum.

Bei Anwendung dieser Grundsätze auf den vorliegenden Fall kann nicht mit der erforderlichen Wahrscheinlichkeit davon ausgegangen werden, Israel werde den Kläger allein wegen seiner Volkszugehörigkeit endgültig nicht mehr in das Westjordanland oder aber den Gazastreifen einreisen lassen. Die Außengrenzen der besetzten Gebiete – jedenfalls gilt dies noch für das Westjordanland – sind seit langem der israelischen Verwaltung unterstellt; eine Ein- bzw. Ausreise ohne israelische Kontrolle ist nicht möglich (Auskunft des Auswärtigen Amtes vom 4.3.2002 an das VG Ansbach). Hieran hat sich nach der Kenntnis des Gerichts durch die jüngste Entwicklung (Wahlen in den Palästinensergebieten,

aber auch in Israel) nichts geändert. Auch wenn Israel noch immer „viel daran setzt“, möglichst viele Palästinenser zum dauerhaften Verlassen der besetzten Gebiete zu veranlassen, kann nach Auskunft des Auswärtige Amt (vom 10.11.2005 an den VGH BW) palästinensischen Volkszugehörigen, die im Bevölkerungsregister verzeichnet sind und über eine palästinensische Personenkennziffer verfügen, durch die zuständigen Passbehörden ein Reisepass ausgestellt werden. Für diese Personen besteht damit ein Rückkehrrecht in die palästinensischen Gebiete. Da der Kläger nach eigenen Angaben im Besitz eines von der palästinensischen Behörde in Jenin ausgestellten Personalausweises gewesen und insofern im Bevölkerungsregister aufgenommen ist, trifft dies auf den Kläger zu, auch wenn er momentan nicht im Besitz eines Reisepasses ist. Was die Ausstellung eines Passes für den Kläger angeht, so ist die palästinensische Autonomiebehörde allerdings dazu (unter Mitwirkung israelischer Behörden) in der Lage. Selbst wenn damit davon auszugehen ist, dass jedenfalls zur Zeit ohne den Besitz entsprechender Passdokumente eine Überwindung der von Israel kontrollierten Außengrenzen und damit eine Rückkehr in das Westjordanland nur schwer möglich ist – zumal die Aufnahme von Verhandlungen zwischen Israel und der eine palästinensische „Regierung“ bildenden Hamas noch ungewiss ist – ist es höchst fraglich, ob bereits jetzt von einer auf Dauer bestehenden „Ausspernung“ des Klägers ausgegangen werden kann. Die Praxis des Staates Israel scheint insofern seit jeher „flexibel“ zu sein (BayVGH vom 01.02.1993 a. a. O.; VGH BW vom 5.4.2006 a. a. O.). Selbst wenn man hier aber im Hinblick auf die Prognosekriterien im Asylrecht über eine bloße „Momentaufnahme“ hinaus auf die Prognose für „absehbare Zeit“ abstellt (BVerwG vom 27.04.1982 NVwZ 1983, 160, 161; vom 31.03.1981 Az. 9 C 237/80), würde es an der für die Verfolgungsrelevanz der Einreiseverweigerung notwendigen politischen „Gerichtetheit“ (BVerwG vom 01.08.2002 a. a. O.) fehlen, da Palästinensern, die im Besitz entsprechender Identitätspapiere sind, ohne weiteres die Einreise gestattet wird. Eine Einreiseverweigerung knüpft also nicht an die Volkszugehörigkeit, sondern an die ungeklärte Identität bzw. Herkunft des Betroffenen an – eine bei vielen Staaten übliche und jedenfalls nicht von vornherein illegitime Praxis (VGH BW vom 5.4.2006 a. a. O.).

bb) Dem Kläger droht auch keine gruppengerichtete Verfolgung wegen seiner palästinensischen Volkszugehörigkeit.

Voraussetzung dafür wäre, dass die zu befürchtenden oder bereits festgestellten Verfolgungsmaßnahmen die von ihnen Betroffenen gerade in Anknüpfung an das die verfolgte Gruppe kennzeichnende Merkmal – etwa die Volkszugehörigkeit – treffen; außerdem ist eine bestimmte Verfolgungsdichte oder aber sind sichere Anhaltspunkte für das Vorliegen eines staatlichen Verfolgungsprogramms erforderlich. In diesem Zusammenhang muss es sich um die Gefahr einer so großen Vielzahl von Eingriffshandlungen in geschützte Rechtsgüter handeln, dass nicht mehr nur vereinzelt bleibende individuelle Übergriffe oder eine Vielzahl einzelner Übergriffe vorliegen (VGH BW vom 5.4.2006 a. a. O.). Die Verfolgungshandlungen müssen vielmehr im Verfolgungszeitraum und im Verfolgungsgebiet auf alle sich dort aufhaltenden Gruppenmitglieder zielen und sich in quantitativer und qualitativer Hinsicht so ausweiten, wiederholen und um sich greifen, dass daraus für jeden Gruppenangehörigen nicht nur die Möglichkeit, sondern ohne weiteres die aktuelle Gefahr eigener Betroffenheit entsteht. Dabei müssen Intensität und Anzahl aller Verfolgungshandlungen auch zur Größe der Gruppe in Beziehung gesetzt werden; allein die Feststellung zahlreicher oder häufiger Eingriffe reicht nicht aus (BVerfG vom 23.01.1991 BVerfGE 83, 216/231; BVerwG vom 05.07.1994 BVerwGE 96, 200/202). Als „Akteur“ einer Gruppenverfolgung im Sinn des § 60 Abs. 1 AufenthG kommt im

vorliegenden Fall der Staat Israel in Betracht; auch bei Einbeziehung der jüngsten Entwicklung in den Palästinensergebieten („Freigabe“ des Gazastreifens, Wahlen und Bildung einer „Regierung“ durch die Hamas) ist Israel nach wie vor als Staatsmacht auch im Westjordanland präsent ist und ein Staat „Palästina“ existiert nicht (VGH BW vom 5.4.2006 a. a. O.; Nds.OVG vom 21.04.2004 NVwZ-RR 2004, 788, 789).

Unter Anwendung dieser Grundsätze und in Übereinstimmung mit der herrschenden Rechtsprechung kann sich der Kläger nicht auf eine Gruppenverfolgung von Palästinensern im Gebiet des Westjordanlandes berufen (VGH BW vom 5.4.2006 a. a. O.; VG des Saarlandes vom 24.11.2006 Az. 5 K 97/05.A; VG Arnsberg vom 21.11.2005 Az. 13 K 3577/04.A; VG Aachen vom 07.09.2004 Az. 3 K 1655/04.A; VG Düsseldorf vom 7.2.2003 Az. 21 K 3794/00). Die Sicherheitslage im Westjordanland ist seit Mitte 2004 geprägt von massiven Terror- und Gegenterrormaßnahmen; die Vergeltungsmaßnahmen der israelischen Armee in den Autonomiegebieten treffen aufgrund des rigorosen Vorgehens der Armee immer wieder auch völlig unbeteiligte Personen, bei denen nicht einmal der Verdacht einer terroristischen Betätigung besteht (etwa Verwandte, Nachbarn) oder die sich lediglich zufällig in der Nähe einer gesuchten Person aufhalten. In den Orten nahe der Grenzlinie zum Westjordanland besteht die Gefahr von Anschlägen, insbesondere Selbstmordattentaten. Große Teile der Gebiete sind durch Israel praktisch dauerhaft besetzt und zum Teil auch gesperrt. Es kommt immer wieder zu gewalttätigen Zusammenstößen zwischen der israelischen Armee und der palästinensischen Bevölkerung. Der Bau des „Sperrwalls“ deutet auf eine Zerstörung der sozialen, technologischen, medizinischen und wirtschaftlichen Infrastruktur hin. Nahezu jede palästinensische Familie hat inzwischen Opfer von Verhaftungen, Misshandlungen, schweren Verletzungen oder Tötungen zu beklagen. Daraus ergibt sich ein starker Druck auf die palästinensische Bevölkerung, das Land zu verlassen (VG des Saarlandes vom 24.11.2006 a. a. O.). Die „Freigabe“ des Gaza-Streifens durch den Staat Israel, die durch die Palästinenser-Organisationen als „Sieg“ ihrer bisherigen Politik empfunden worden ist, hat einerseits eine entsprechende Dynamik auch für die Entwicklung im Westjordanland ausgelöst. Die erklärte Absicht der neuen israelischen Regierung, trotz erheblichen Widerstands in Israel und bei der Siedlerbewegung selbst weitere Siedlungen im Westjordanland aufzugeben, kann diese Dynamik u.U. verstärken. In die gleiche Richtung geht die Absicht der neuen Regierung, den Grenzwall zu verlegen und auf diese Weise zur Schaffung klarer Grenzen zwischen Israel und den Palästinensergebieten beizutragen und die bestehende Zersplitterung zu vermindern. Andererseits ist die die jetzige „Regierung“ bildende Hamas, deren erklärtes Ziel es bisher war, den Staat Israel zu zerstören und durch einen moslemischen Staat zu ersetzen, und die bisher Friedensinitiativen und friedliche Lösungen als ihren Überzeugungen zuwiderlaufend abgelehnt hat, durch ihren Wahlerfolg in eine schwierige Situation geraten. Von ihr werden international Zugeständnisse hinsichtlich des Existenzrechts Israels erwartet, obwohl aus ihrer Sicht nur geringe „Gegenleistungen“ Israels angeboten werden (VG des Saarlandes vom 24.11.2006 a. a. O.). Die im Programm der bei den israelischen Wahlen siegreichen Kadima-Partei vorgesehene teilweise Räumung von Siedlungen bleibt zahlenmäßig begrenzt, und nach wie vor soll das Westjordanland durch lange und breite Siedlungsstreifen zerstückelt bleiben. Trotz der 2005 veranlassten Räumung der jüdischen Siedlungen im Gazastreifen und Auflösung von vier kleineren Siedlungen im nördlichen Westjordanland entstanden im Westjordanland auf palästinensischem Territorium erneut illegale Siedlungen, andere wurden erweitert (ai Jahresbericht 2006). Auch führt Israel seine bisherige Praxis der Terrorismusbekämpfung u. a. mit

gezielten Tötungen fort (FAZ.NET vom 27.12.2006). Was angesichts dieser Situation die künftige Politik der Hamas angeht, sind Voraussagen mit asylrechtlicher Relevanz gegenwärtig nach allgemeiner Einschätzung so gut wie unmöglich, auch wenn der Machtkampf zwischen Hamas und Fatah beendet ist und die palästinensische Einheitsregierung steht (tagesschau.de vom 15.3.2007). Verhandlungen mit Israel über das weitere Schicksal des Westjordanlandes sind zur Zeit zwar ausgesetzt, andererseits aber – vor allem unter Berücksichtigung der finanziellen Situation und der Rolle Europas in diesem Zusammenhang – auch nicht ausgeschlossen. Im wesentlichen wird es um Detailfragen der Grenzziehung und die Rolle Jerusalems gehen. Die Hamas wird möglicherweise auch deswegen für israelische Politiker als Gesprächspartner in Betracht kommen, weil andere palästinensische Gruppen, wie etwa der islamische Dschihad, sich weitaus militanter zeigen und bereits gewalttätige Auseinandersetzungen zwischen verschiedenen Palästinenserorganisationen zu verzeichnen sind. Im übrigen kommt es insofern auch auf die Politik der EU an, die mit der sog. Tullamore-Erklärung im März 2004 die Unterstützung für den israelischen Teilabzug unter bestimmten Bedingungen formuliert hat und in ihre Planungen auch den nördlichen Bereich des Westjordanlandes miteinbezieht (VG des Saarlandes vom 24.11.2006 a. a. O.).

Der ai Jahresbericht 2006 von amnesty international Deutschland (ai 2006) listet für das Jahr 2005 für die palästinensischen Gebiete Tötungen und andere Übergriffe durch die israelische Armee auf und stellt Einschränkungen der Bewegungsfreiheit und Verstöße gegen wirtschaftliche und soziale Rechte fest. Im Jahr 2005 waren nicht nur zahlreiche Opfer aufgrund palästinensischer Aktionen und Selbstmordanschläge, sondern (auf der palästinensischen Seite) auch aufgrund israelischer Aktionen zu beklagen. Angehörige der israelischen Streitkräfte töteten rund 190 Palästinenser, unter ihnen etwa 50 Kinder. Auch sonst gehen die mit der Situation in den Palästinensergebieten befassten Gerichte (z. B. VG Düsseldorf vom 7.2.2003 a. a. O.) davon aus, dass durch die „zuweilen bürgerkriegsähnlichen“ Auseinandersetzungen zwischen der israelischen Armee und den Palästinensern und durch die schlechte wirtschaftliche Lage und weitere schwere Menschenrechtsverletzungen an der palästinensischen Zivilbevölkerung eine Situation entstanden ist, die die Palästinenser als „unterdrücktes“ Volk erscheinen lässt und einer Rückkehr dorthin entgegenstehen kann (VG des Saarlandes vom 24.11.2006 a. a. O.). Andere Auskünfte bestätigen dagegen, dass Israel den einzelnen (nicht als Aktivist hervorgetretenen) Palästinenser nicht asylrelevant verfolgt (Auskunft des DOI vom 06.04.2005 an das VG Münster und vom 22.03.2004 an das VG Hannover; Auskunft des Auswärtigen Amtes vom 12.02.2004 an das VG Hannover).

Gegen die Annahme einer auf die palästinensische Volkszugehörigkeit zielenden Gruppenverfolgung spricht auch, dass innerhalb der Grenzen des Staates Israel eine große Anzahl von Palästinensern – zum großen Teil mit israelischer Staatsbürgerschaft – lebt und dass auch israelische Staatsbürger – was terroristische Aktionen angeht – einem entsprechenden Gefahrenpotential ausgesetzt sind. Mit der Besetzung der palästinensischen Gebiete, insbesondere des Westjordanlandes, und den Maßnahmen, die Israel weiterhin die Dominanz in diesem umstrittenen Gebiet sichern sollen, verfolgt Israel kein die Palästinenser als Volksgruppe treffendes Verfolgungsprogramm, sondern diese Maßnahmen werden aus militärisch-territorialen Gründen und aus dem existentiellen Sicherheitsbedürfnis des eigenen Staates abgeleitet. Insofern ist die Situation eher mit der klassischen Besetzung militärisch relevanter Gebiete von Drittländern oder deren völkerrechtlich durchaus fragwürdige Eingliederung zu vergleichen. Was das Kriterium der „Dichte der Verfolgungshandlungen“ angeht, sprechen bereits

die Zahlenverhältnisse gegen eine Gruppenverfolgung: Im Bereich des Westjordanlandes leben etwa 2,4 Millionen Palästinenser; zu dieser Zahl sind die oben mitgeteilten – und dem Staat Israel zuzurechnenden – „Opferzahlen“ auf palästinensischer Seite in Bezug zu setzen (VG des Saarlandes vom 24.11.2006 a. a. O.). Bei der gebotenen wertenden Betrachtung kann damit – was das Risiko einer dem Staat Israel als verfolgungsbegründend zuzurechnenden und dem Bereich der legitimen Terrorismusabwehr überschreitenden Lebens- und Leibesgefährdung angeht – nicht von einer ausreichenden „Verfolgungsdichte“ oder gar von einem staatlichen Verfolgungsprogramm gesprochen werden. Zu diesem Ergebnis führt auch nicht die – rechtlich gebotene – kumulative Einbeziehung der sonstigen Lebensbedingungen und Risiken, die im Kern daraus resultieren, dass Israel die Palästinenser, wenn es sie nicht vertreiben, dann doch wenigsten „klein“ halten will. Die in diesem Zusammenhang einzubeziehende Einschränkung der Bewegungsfreiheit insbesondere durch den Trennungswall im Westjordanland mit mehreren hundert „Checkpoints“ trifft jeden, der sich im Westjordanland bewegen will (VGH BW vom 5.4.2006 a. a. O.). Der Kläger gehört jedoch nicht zu denjenigen Betroffenen, bei denen entsprechende Absperurmaßnahmen (z. B. betreffend landwirtschaftliche Flächen) existenzbedrohend wirken. Hierbei geht es nicht um die Frage der Völkerrechtswidrigkeit der Absperurmaßnahmen oder der Siedlungspolitik, sondern um die konkrete Gefährdungssituation des Klägers als eines nicht exponierten, aus Jenin stammenden „einfachen“ Palästinensers.

cc) Die Gefahr einer politischen Verfolgung im Falle seiner Rückkehr ergibt sich auch nicht aus dem Umstand, dass der Kläger in der Bundesrepublik Deutschland ein Asylverfahren durchgeführt und sich lange Zeit im Ausland aufgehalten hat.

2. Die Voraussetzungen für einen Schutz nach § 60 Abs. 2–7 AufenthG sind ebenfalls nicht gegeben.

a) § 60 Abs. 2–5 AufenthG schützt – davon geht das Gericht angesichts der Rechtsprechung zur Vorläufer-Bestimmung des § 53 Abs. 1–4 AuslG aus (BVerwG vom 17.10.1995, DVBl 1996, 612, vom 15.4.1997 9 C 38.96 und vom 2.9.1997 9 C 40.96) – vor solchen Gefahren, die durch den jeweiligen Abschiebezielstaat bzw. Quasi-Staatsgewalt ausübende Organisation dort drohen.

Für eine den Machthabern in seinem Heimatstaat zuzurechnende Gefährdung des Klägers dort im Sinne von § 60 Abs. 2–5 AufenthG bieten aber weder sein Leben, soweit glaubhaft dargestellt, noch die Verhältnisse in seinem Land einen tragfähigen Anhalt. Erkenntnisse dafür, dass dem Kläger bei einer Rückkehr in das Westjordanland Folter (§ 60 Abs. 2 AufenthG), die Todesstrafe (§ 60 Abs. 3 AufenthG) oder insbesondere eine unmenschliche Behandlung im Sinne von Art. 3 der EMRK (§ 60 Abs. 5 AufenthG) droht, liegen nicht vor.

b) § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG entspricht größtenteils sogar dem Wortlaut nach der Regelung des § 53 Abs. 6 Satz 1 AuslG; er setzt sie in Form eines „Soll“-Auftrags gewissermaßen fort. Deshalb ist nach Auffassung des Gerichts auch hier die Rechtsprechung zur „Alt“-Regelung heranzuziehen.

§ 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG schützt zwar – wie § 53 Abs. 6 Satz 1 AuslG zuvor – auch vor solchen Gefahren, die nicht durch den Abschiebezielstaat dort drohen (BVerwG vom 17.10.1995, DVBl 1996, 612, vom 15.4.1997 9 C 38.96 und vom 2.9.1997 9 C 40.96). Erforderlich ist aber, dass für den betreffenden Ausländer bei Rückkehr in seinen Heimatstaat eine (sonstige) erhebliche, konkrete Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit besteht. Es muss eine individuelle, sich gerade in seiner Person

konkretisierende und beachtlich wahrscheinlich einstellende Gefahr sein (BVerwG vom 17.10.1995, BayVBl 1996, 216). Auf eine derartige Gefährdung weist beim Kläger hinreichend schlüssig nichts hin. Insoweit kann sinngemäß auf die Ausführungen oben verwiesen werden.

Gemäß § 60 Abs. 7 Satz 2 AufenthG werden allerdings Gefahren in dem Staat, denen die Bevölkerung oder die Bevölkerungsgruppe, der der Ausländer angehört, allgemein ausgesetzt ist, bei Entscheidungen nach § 60 a Abs. 1 Satz 1 AufenthG berücksichtigt. Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts führt der zitierte Satz 2 grundsätzlich zu einer Sperrwirkung bezüglich der Anwendung des Satzes 1 auf derartige Fälle. Eine solche Entscheidung der obersten Landesbehörde nach § 60 a AufenthG liegt für Israel und die autonomen Palästinensergebiete nicht vor.

Dieser Grundsatz der Sperrwirkung des Satzes 2 erfährt allerdings eine Ausnahme, wenn auf der Basis von Satz 1 in Verbindung mit den Art. 1 und 2 GG bei einer entsprechenden Gefahrendichte Abschiebungsschutz zwingend geboten ist. Wenn dem einzelnen Ausländer keine Abschiebungshindernisse nach § 60 Abs. 2 bis 5 oder 7 Satz 1 AufenthG zustehen, er aber gleichwohl ohne Verletzung höherrangigen Verfassungsrechts nicht abgeschoben werden darf, ist bei verfassungskonformer Auslegung und Anwendung von § 60 Abs. 7 Satz 2 AufenthG im Einzelfall Schutz vor der Durchführung der Abschiebung nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG zu gewähren. Das ist der Fall, wenn die obersten Landesbehörden trotz einer extremen allgemeinen Gefahrenlage, die jeden einzelnen Ausländer im Falle seiner Abschiebung gleichsam sehenden Auges dem sicheren Tod oder schwersten Verletzungen ausliefern würde, von ihrer Ermessensermächtigung keinen Gebrauch gemacht haben, einen generellen Abschiebestopp zu verfügen. Dann gebieten es die Grundrechte aus Art. 1 Abs. 1, Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG, dem einzelnen Ausländer unabhängig von einer Ermessensentscheidung nach § 60 Abs. 7 Satz 2 AufenthG Abschiebungsschutz zu gewähren. Voraussetzung hierfür ist, dass in dem betreffenden Gebiet nahezu jedermann jederzeit Opfer werden kann. Es bedarf hierzu in der Regel der Feststellung von Verletzungssituationen, die nach Ort, Zeit und Wiederholungsträchtigkeit dicht und eng gestreut auftreten, sich ausweiten, wiederholen und um sich greifen. Der Betroffene müsste durch die Abschiebung gleichsam in einen „Hexenkessel“ oder ein „Stahlgewitter“ allgegenwärtiger Todes- und Leibesgefahren geraten. Diese Verletzungsgefahr muss nahezu jedem aktuell drohen (VG des Saarlandes vom 24.11.2006).

Weder die Feststellung des Bestehens eines Bürgerkriegs noch eines Untergrundkriegs begründen automatisch eine Extremgefahr. In den beurteilten Bürgerkriegsfällen hat das Bundesverwaltungsgericht die Extremgefahr konkret dann bejaht, wenn die Bürgerkriegskämpfe bereits am Ankunftsort stattfinden und sich der Ausländer ihnen durch Ausweichen in sichere Gebiete seines Herkunftslandes mithin nicht entziehen kann. So hat das Bundesverwaltungsgericht die konkrete Bürgerkriegssituation in Afghanistan im Jahr 1995 als Extremgefahr für Rückkehrer anerkannt (BVerwG vom 17.10.1995 DVBl. 1996, 203 ff.). Dort war eine Abschiebung nur über den Flughafen Kabul möglich, der Bürgerkrieg tobte aber nach den seinerzeitigen Tatsachenfeststellungen hauptsächlich im Bereich dieser Stadt, die größere Teile der Bevölkerung bereits wegen der unerträglichen Lebensverhältnisse verlassen hatten. Eine Extremgefahr hat das Bundesverwaltungsgericht weiter für die konkrete Bürgerkriegssituation 1997 in Somalia bejaht (BVerwG vom 02.09.1997 NVwZ 1999, 311 ff.). Dort kam nur eine Abschiebung über den Flughafen in Mogadischu in Betracht. Nach den zugrunde liegenden Tatsachenfeststellungen wäre der dortige Kläger bei einer Abschiebung über den

Flughafen von Mogadischu in die dort besonders heftigen Kämpfe hineingeraten; er wäre sehenden Auges der extremen Gefahr ausgesetzt worden, entweder am Flughafen sofort getötet oder schwer verletzt zu werden oder in Mogadischu an Hunger oder Krankheit zu sterben, ohne überhaupt noch sichere Landesteile erreichen zu können. Bezogen auf Armenien hat das Bundesverwaltungsgericht (08.12.1998 DVBl 1999, 549 ff.) eine Extremgefahr verneint, wenn eine katastrophale wirtschaftliche und soziale Situation mit Obdachlosigkeit, Unterernährung und unzureichender medizinischer Versorgung vorliegt, den Rückkehrer aber nicht der sichere Tod oder schwerste Beeinträchtigungen alsbald nach seiner Ankunft erwarten. Auch desolate hygienische Verhältnisse und ein praktisch kaum leistungsfähiges Gesundheitssystem in Angola mit hoher statistischer Kindersterblichkeit reichen als Extremgefahr nicht aus, soweit die betroffenen Rückkehrer nicht nach tragfähiger Feststellung gleichsam sehenden Auges dem sicheren Tod oder schwersten Verletzungen ausgeliefert werden (BVerwG vom 08.04.2002 Az. 1 B 71/02).

Auf der Grundlage der aktuellen Auskunftslage lässt sich ein Abschiebungsverbot für den Kläger auf der Grundlage des

§ 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG wegen einer extremen Gefahrenlage nicht feststellen. Da der Kläger kein israelischer Staatsangehöriger ist, kommt eine „Rückkehr“ in das Staatsgebiet Israels nicht ernsthaft in Betracht. Israel ist allein insoweit von Bedeutung, als eine Rückkehr in die Westbank derzeit nur über Israel möglich ist. Dass sich allerdings die Situation in Israel so darstellen würde, dass dem Kläger nach der Landung auf einem internationalen Flughafen wegen einer dort vorhandenen (bürger-)kriegsähnlichen Situation sogleich der sichere Tod oder schwerste Verletzungen drohten, kann nicht ernsthaft behauptet werden. Daher stellt das Gericht entscheidend auf die Situation im Falle der Rückkehr des Klägers in die Westbank ab, in der der Kläger geboren wurde und wo er sich auch bis zu seiner Ausreise im August 2003 zeitlebens aufgehalten hat.

Nach den aktuellen Sicherheitshinweisen des Auswärtigen Amtes (Stand: 23.03.2007) ist die Sicherheitslage in Israel und in den Palästinensischen Gebieten weiterhin sehr angespannt. Vor Ort befindliche Personen in Israel und den Palästinensischen Gebieten werden daher zu erhöhter Vorsicht aufgefordert. Vor Reisen in den Gazastreifen wird dringend gewarnt. Seit der Entführung eines israelischen Soldaten am 26.06.2006 führt die israelische Armee im gesamten Gazastreifen Militärationen durch. Der Gazastreifen ist seither bis auf kurzfristige Öffnungen vollständig abgeriegelt. Wer dorthin reist, muss mit einer Gefährdung durch terroristische Anschläge und Entführungen rechnen. Auch von Reisen in die Westbank wird derzeit grundsätzlich abgeraten. Die Städte Jenin, Nablus, Hebron und Tulkarem sollten völlig gemieden werden. Auf Straßen in der Westbank kommt es vereinzelt zu Schüssen auf vorbeifahrende Fahrzeuge. Die Städte Jenin, Nablus, Hebron und Tulkarem sollten völlig gemieden werden. Generell gilt, dass Reisen in und eine Ausreise aus den Palästinensischen Gebieten (Westbank und Gaza-Streifen) auch mit Unterstützung der Deutschen Botschaft Tel Aviv und des Vertretungsbüros in Ramallah nicht sichergestellt werden können. Diese Sicherheitshinweise geben keinen ausreichenden Anhaltspunkt für eine extreme allgemeine Gefahrenlage, die jeden einzelnen Ausländer im Falle seiner Abschiebung gleichsam sehenden Auges dem sicheren Tod oder schwersten Verletzungen ausliefern würde. Auch unter Anlegung eines qualitativen Maßstabs wird der Kläger im Falle seiner Rückkehr nach Jenin im Westjordanland nicht dem sicheren Tod oder schwersten Verletzungen ausgeliefert werden. Die Situation im Westjordanland ist ersichtlich weni-

ger gravierend als die im Gazastreifen, vor dessen Betreten (vom Auswärtigen Amt) nicht „dringend gewarnt“, sondern von dem „nur“ „grundsätzlich abgeraten“ wird. Diese unterschiedliche Bezeichnung ist Ausdruck einer deutlich geringer eingeschätzten Gefahrenlage. Darüber hinaus werden die vor Ort befindlichen Personen nicht etwa gewarnt oder gar zur Ausreise aufgefordert, sondern allein zu erhöhter Vorsicht aufgerufen. Das OVG des Saarlandes hat im Übrigen zur Bedeutung der Reisewarnungen des Auswärtigen Amtes im Urteil vom 29.09.2006 (Az. 3 R 6/06) ausgeführt, dass diese Reisewarnungen für Touristen und Geschäftsreisende keinen Ansatz für einen Wertungswiderspruch bei der Verneinung einer Extremgefahr böten, weil die Warnungen eine unverbindliche Information darstellen und keine verbindliche Regelung im Sinne des Schutzes der Menschenwürde enthalten und ein Informationsbedürfnis schon wesentlich früher besteht als erst bei einer Situation, in der Reisende sehenden Auges dem sicheren Tod ausgeliefert werden. Da die Schwelle für eine Reisewarnung wesentlich niedriger sei, gebe sie keinen hinreichenden Anhaltspunkt für eine Extremgefahr im Verständnis von § 60 Abs. 7 AufenthG.

3. Die Abschiebungsandrohung mit dem festgesetzten Zielstaat (unter Bestimmung einer Ausreisefrist von 1 Monat) findet ihre Rechtsgrundlage in §§ 34, 38 Abs. 1 AsylVfG, 59 AufenthG. Die Ausreiseaufforderung und Abschiebungsandrohung ist zwar insofern rechtswidrig, als sie Israel als primären Zielstaat der Abschiebung bezeichnet; sie verletzt den Kläger aber nicht in seinen Rechten.

Nach § 59 Abs. 2 AufenthG soll in der Abschiebungsandrohung der Staat bezeichnet werden, in den der Ausländer abgeschoben werden soll.

Da der Kläger angegeben hat, Palästinenser zu sein und bis zu seiner Ausreise im Besitz eines von der palästinensischen Behörde in Jenin ausgestellten Personalausweises gewesen zu sein, spricht derzeit nichts für die Annahme, der Kläger könnte israelischer Staatsangehöriger sein. Unter diesen Umständen ist die Zielstaatsbestimmung Israel in der Abschiebungsandrohung fehlerhaft, weil die Westbank nicht Teil des Staatsgebiets Israels ist, sondern unter palästinensischer Selbstverwaltung steht. Da es aber völkerrechtlich derzeit keinen Staat Palästina und damit auch keine palästinensische Staatsangehörigkeit gibt, und auch das Westjordanland nicht als eigenstaatliches Gebilde angesehen werden kann, gibt es – mit Ausnahme von Israel, dessen Staatsangehörigkeit der Kläger indes voraussichtlich nicht besitzt – derzeit keinen „Staat“ im Verständnis von § 59 Abs. 2 Satz 1 AufenthG, in den der Kläger (vorrangig) abgeschoben werden kann.

Diese (an der fehlenden Staatseigenschaft der Palästinensischen Autonomiegebiete scheiternde und damit) fehlerhafte Zielstaatsbezeichnung verletzt den Kläger allerdings nicht im Verständnis von

§ 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO in seinen Rechten (Nds.OVG vom 21.04.2004 a. a. O.). Denn bei der Sollvorschrift des § 59 Abs. 2 AufenthG (früher: § 50 Abs. 2 AuslG 1990) handelt es sich lediglich um eine Vorgabe für das Handlungsprogramm der Behörde im Sinne einer Ordnungsvorschrift. Vor allem die Regelung in § 59 Abs. 3 AufenthG (früher: § 50 Abs. 3 AuslG 1990) zeigt, dass die Abschiebungsandrohung als solche selbst dann bestehen bleibt, wenn in ihr (rechtswidrigerweise) ein Zielstaat benannt ist, für den ein zwingendes Abschiebungsverbot besteht. Mit dieser gesetzlichen Wertung stünde es schwerlich in Einklang, wenn aus dem Fehlen bzw. der Rechtswidrigkeit einer nach § 59 Abs. 2 Halbsatz 1 AufenthG (früher: § 50 Abs. 2 Halbs. 1 AuslG 1990) gebotenen Zielstaatsbezeichnung auf die Rechtswidrigkeit der Abschiebungsandrohung insgesamt zu schließen. Die Rechte

des betroffenen Ausländers werden in einem solchen Falle ausreichend dadurch gewahrt, dass ihm vor einer Abschiebung der konkrete Zielstaat bekannt gegeben werden muss, damit er rechtzeitig gerichtlichen Rechtsschutz in Anspruch nehmen kann (VG des Saarlandes vom 24.11.2006 a. a. O.).

Ergänzend wird zur weiteren Begründung der Entscheidung auf die zutreffenden Ausführungen im Bescheid des Bundesamtes vom 21. März 2005 verwiesen (§ 77 Abs. 2 AsylVfG).

II.

Die Kostenlast trifft gemäß § 154 Abs. 1 VwGO die unterlegene Partei.